



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 7 (Porz)	09.11.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Halteverbot in der Friedensstraße in Porz-Grengel

hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Porz vom 05.10.2010, TOP 6.2.1

"Die Bezirksvertretung Porz bittet die Verwaltung, in Köln Porz-Grengel, in der Friedensstraße, zwischen St.-Anno-Straße und der Einmündung Eichendorffstraße, ein absolutes Halteverbot einzurichten."

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einrichtung von Halteverboten ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung sieht den Beschluss daher als Prüfauftrag an. Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrszeichen nur dort aufzustellen, wo dies unter den besonderen Umständen zwingend erforderlich ist. Verkehrszeichen die lediglich gesetzliche Regelungen wiedergeben, sollen nicht aufgestellt werden.

Die Bezirksvertretung beantragt die Aufstellung von Haltverboten, damit es im Kurvenbereich der Friedensstraße (im Bereich des Tannenwegs) nicht zu gefährlichen Verkehrssituationen kommt.

Gemäß § 12 Abs. 1 StVO ist das Parken in scharfen Kurven grundsätzlich verboten. Die Aufstellung von Verkehrszeichen, um diese bereits gesetzlich verbotenen Verhaltensweise zu unterbinden, hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen (Vermeidung von Überbeschilderung). Es handelt sich hier somit um ein reines Überwachungsproblem (Verkehrsüberwachung).

Das Aufstellen von Haltverboten auf der Friedensstraße (Bereich zwischen St. Anno Straße und Eichendorffstraße), Köln - Girengel ist somit nicht erforderlich.